

## Verordnung über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Delmenhorst

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Reg.-bezirk Weser-Ems am 25.11.1994, S. 1379, bekannt gemacht und ist am 26.11.1994 in Kraft getreten.

Die Verordnung wurde geändert durch:

- die Euro-Einführungsverordnung vom 19.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.12.2001, S. 22; die Verordnung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. Nr. 9/1994) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 04.10.1994 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

(1) Jedes Hauptgebäude in der Stadt Delmenhorst, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, ist mit der von der Stadt Delmenhorst festgesetzten Hausnummer zu versehen. Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und in sich abgeschlossen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind. Nebengebäude wie Garagen und Ställe erhalten keine besondere Hausnummer.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Stadt Delmenhorst festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Stadt Delmenhorst, bei Neu- oder Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Verordnung anzubringen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.

(3) Den Grundstückseigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

(4) Zuständig für die Vergabe von Hausnummern ist ausschließlich das Stadtplanungsamt der Stadt Delmenhorst. Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Gebäude, die keine amtliche Hausnummer erhalten haben, dürfen nicht eigenmächtig mit einer Bezeichnung, die einer offiziellen Hausnummer entspricht, versehen werden.

### § 2

(1) Die Kennzeichnungsform ist frei. Die angebrachte Zahl (in arabischen Ziffern) oder die Buchstaben der Hausnummernschilder müssen eine Mindestgröße von

15 cm aufweisen. Die Schilder und Zahlen müssen wetterbeständig sein, nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen und sich deutlich vom Untergrund abheben.

(2) Die Hausnummer muß von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Es ist verboten, die Hausnummer zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

### § 3

(1) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:

- a) wenn der Haupteingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Haupteingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Haupteingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der der bestimmungsgemäßen Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- d) wenn das Gebäude mehr als 15 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, in der bestimmungsgemäßen Straße, in der Regel neben dem Grundstückseingang oder der Grundstückszufahrt.

Die Hausnummer ist in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen.

(2) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Delmenhorst unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Weg anliegenden Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Haus-



**Verordnung über die Art und Weise der Anbringung von Hausnummern in der Stadt Delmenhorst**

- 2 -

nummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

(4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Die Bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar ist.

(5) Von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
- b) die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
- c) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Hausnummern nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, ihre Erkennbarkeit von der bestimmungsgemäßen Straßenseite aber gewährleistet ist.

**§ 5**

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.

**§ 6**

Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5°000 € geahndet werden.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Delmenhorst, den 10.10.1994  
STADT DELMENHORST

Thölke  
Oberbürgermeister

Dr. Boese  
Oberstadtdirektor

